

Breaking Tax News

Steuern kann man steuern



VwGH: Nur Anrechnungsmethode auf Drittstaatsportfoliodividenden vor 2011

Vorgeschichte.

Im lang erwarteten Urteil zu den Rs Haribo und Salinen (C-436/08 und C-437/08) im Februar 2011 hat der EuGH festgestellt, dass die generelle Besteuerung von Portfoliodividenden aus Drittstaaten – während inländische und EU-Portfoliodividenden steuerbefreit sind – gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Eine Benachteiligung nur jener Dividenden, die aus Drittstaaten stammen, mit welchen keine umfassende Amtshilfe besteht, sei allerdings zulässig. Da der EuGH jedoch nur für die Auslegung von Unionsrecht zuständig ist, gab er keine Antwort darauf, wie ein unionsrechtskonformer Zustand bei Anwendung des § 10 KStG im konkreten Fall herzustellen ist. Vielmehr hielt er lediglich fest, dass die **Befreiungs- und Anrechnungsmethode** aus unionsrechtlicher Sicht als **gleichwertig** anzusehen sind.

Abgabenänderungsgesetz 2011 und Altfälle.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des AbgÄG 2011 bereits auf das EuGH-Urteil reagiert: Nach § 10 Abs 1 Z 6 KStG sind **Dividenden aus Portfoliobeteiligungen** von weniger als 10 % an **ausländischen Kapitalgesellschaften steuerbefreit**, sofern mit deren Ansässigkeitsstaat ein umfassendes **Amtshilfeabkommen** besteht (siehe BTN 7/2011 vom 17.3.2011). Lediglich, wenn die Gewinne im Ansässigkeitsstaat der ausschüttenden Gesellschaft einer niedrigeren Besteuerung unterliegen (unter 15 % KöSt), kommt es nach § 10 Abs 5 KStG zum Wechsel von der Befreiungs- zur Anrechnungsmethode. Da diese neue Regelung allerdings erst für Sachverhalte ab dem Veranlagungsjahr 2011 anwendbar ist, blieb durch die Gesetzesänderung offen, welche Methode auf „Altfälle“ – dh Ausschüttungen aus Drittstaatsportfoliobeteiligungen vor 1.1.2011 – anzuwenden ist.

UFS-Entscheidung.

Im Anschluss an das EuGH-Urteil war der UFS in einem derartigen „Altfall“ der Meinung, dass die Ausdehnung der bedingten Befreiung auf EU/EWR-Portfoliodividenden im Rahmen des BBG 2009 daraufhin deutet, dass es bei Kenntnis der Unionsrechtswidrigkeit Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, auch auf **Drittstaatsportfoliodividenden** die bedingte **Befreiungsmethode** anzuwenden (28.2.2011, RV/0610-L/05, RV/0297-L/11). Das Finanzamt erhob gegen diesen Bescheid Amtsbeschwerde vor dem VwGH.

VwGH-Erkenntnis.

Der VwGH teilt die Ansicht des UFS nicht. Vielmehr bestätigt der VwGH in seinem Erkenntnis vom 25.10.2011, 2011/15/0070, seine bereits aus 2008 vertretene Präferenz der Anrechnungsmethode. Bei Verstoß gegen Unionsrecht ist nach Ansicht des VwGH jene Lösung zur Anwendung zu bringen, mit welcher materiell am wenigsten in das nationale Recht eingegriffen wird. Da für Drittstaatsportfoliodividenden vor AbgÄG 2011 eine generelle Besteuerung vorgesehen war, liegt es auf der Hand, dass die **Anrechnungsmethode weniger in die normative Anordnung des Gesetzgebers eingreift als die Befreiungsmethode**. Unter Berücksichtigung des Urteils Haribo und Salinen ist daher die Anrechnungsmethode nur dann zu gewähren, wenn die Möglichkeit besteht, vom Drittstaat die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Unterliegt der betreffende Ansässigkeitsstaat keiner Auskunftspflicht, besteht kein Verstoß gegen Unionsrecht und die Dividenden sind weiterhin uneingeschränkt zu besteuern. Der VwGH hob den Bescheid des UFS somit wegen Rechtswidrigkeit auf. Mit der Frage, wie die Auskunftsbestimmungen im DBA

konkret ausgestaltet sein müssen, um die Voraussetzung der ausreichenden Amtshilfe zu erfüllen, beschäftigte sich der VwGH nicht näher. Dies wird der UFS im fortgesetzten Verfahren anhand der allgemeinen Vorgaben des EuGH und VwGH zu beurteilen haben.

Fazit.

Auf Ausschüttungen aus **Drittstaatsportfoliobeteiligungen vor 1.1.2011** ist somit nur dann die Anrechnungsmethode anzuwenden, sofern mit dem betreffenden Drittstaat **umfassende Amtshilfe** besteht. Liegt der Körperschaftsteuersatz im Ansässigkeitsstaat der ausschüttenden Gesellschaft unter dem österreichischen Körperschaftsteuersatz (bis 2004 34 %, ab 2005 25 %), hat die österreichische Muttergesellschaft die Differenz in Österreich abzuführen. Demgegenüber sind vergleichbare Ausschüttungen aus **Drittstaatsportfoliobeteiligungen ab 1.1.2011** aufgrund der Gesetzesänderung durch das AbgÄG 2011 grundsätzlich **steuerbefreit**, sofern diese im Ausschüttungsstaat hinreichend besteuert wurden.

Für Fragen steht Ihnen Ihr
Deloitte-Berater gerne zur
Verfügung.

Wirtschaftsprüfung • Steuerberatung • Consulting • Financial Advisory.

Für den Inhalt verantwortlich: Deloitte Österreich. Dieser Newsletter enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Daher übernimmt Deloitte keinerlei Haftung oder Gewährleistung für diese Informationen. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an uns. Bitte informieren Sie Ihren Berater, wenn Sie die elektronische Übermittlung der Breaking Tax News auch an andere Personen in Ihrem Unternehmen wünschen, oder falls Sie diese Nachricht nicht mehr erhalten möchten. Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „UK private company limited by guarantee“ und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Nähere Informationen über die rechtliche Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter www.deloitte.com/about.